



Brüssel, den 10. Mai 2019
(OR. en)

8746/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0081(COD)

CODEC 998
EMPL 242
SAN 226
IA 140

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. April 2018 den oben genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 19. September 2018 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen ist gehört worden.
4. Das Europäische Parlament hat am 27. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ Dok. 7733/18.

² ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 145.

³ Dok. 7804/19.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 42/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
